Erscheint:
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämmtlichen Post-Anstalten, Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower Kreis-Blatt.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26b,
sowie in sämmtlichen Annoncen-Bureaux und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b. Fernsprech Anschluß: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 38. Berlin, Dienstag, den 29. März 1892 36. Jahrg

Abonnements-Einladung.

Wir bitten unsere verehrten Leser beim bevorstehenden Quartalswechsel die Erneuerung des Abonnements auf das zweite Quartal 1892 (Preis 1 Mk. 25 Pfg. excl. Bringerlohn) recht bald bei den Kaiserlichen Postanstalten, den Land-Briefträgern oder unseren Spediteuren bewirken zu wollen, damit in der regelmäßigen Zusendung des Blattes keine Unterbrechung stattfindet.

Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Teltow'er Kreis-Communal-Kasse, Berlin W., Victoriastraße 18, sind bis zum 6. April 1892 einzureichen:

1. Der Auszug aus dem Versicherungs- und Kassenbuch für den Monat März,
2. mittelst doppelter Lieferzettel, die in den Monaten Januar, Februar und März 1892 eingekommenen
   Gebühren für Versicherungs-Bücher,
   die Versicherungs-Beiträge und
   die Untersuchungsgebühren,
3. die Nachweisung der im Laufe des ganzen Rechnungs Jahres — 1. April 1891 bis Ende März 1892 — verauslagten Portokosten.

Die Herren Steuer-Erheber und Versicherungs-Commissare ersuchen wir, den festgesetzten Termin pünktlich inne zu halten und die Ausfüllung des Monats-Auszuges und der Lieferzettel nach Maßgabe derjenigen Musterbogen zu bewirken, welche der Instruction vom 15. Februar 1889 als Anlagen IV und V beigefügt sind.

Wir bemerken ausdrücklich, daß die verauslagten Portokosten bei Einsendung der Versicherungsbeiträge pp. nicht in Abzug zu bringen sind, dieselben werden vielmehr nach Schluß des Geschäftsjahres den Steuer-Erhebern und Versicherungs-Commissaren nebst den denselben noch zustehenden Gebühren durch die Teltow'er Kreis-Communal-Kasse zugesandt werden.

Namens
des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Der Landrath. Stubenrauch.

Chausseegelderhebung bei der Chausseegeldhebestelle Britz.

Dem Kreise Teltow ist seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 23. September 1891 die Genehmigung ertheilt worden, an dem Treffpunkte der neu erbauten, von der Berlin—Treptow—Canner Chaussee über die Spaeth'sche Baumschulen-Anlage, Britz, Marienddorf—Südende Steglitz und Dahlem bis zur Grenze des Grunewalds führenden Kreischaussee mit der Berlin—Glasower Chaussee im Dorfe Britz eine Hebestelle zu errichten und die am nördlichen Ausgange des Dorfes Britz belegene Hebestelle Britz der Berlin—Glasower Chaussee nach der neu zu errichtenden Hebestelle zu verlegen. An letzterer ist die Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes mit der Maßgabe genehmigt worden, daß die Bewohner von Britz auf ihren Fahrten nach Berlin und zurück von der Zahlung des Chausseegeldes freigelassen werden.

Mit der Erhebung des Chausseegeldes bei der neu errichteten Hebestelle wird am 1. April d. Js. begonnen werden.

Potsdam den 15. März 1892.
Der Regierungs-Präsident.
* * *
Veröffentlicht.
Berlin, den 27. März 1892.
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 23. März 1892.

Die seitens des Provinzial-Aichungs-Inspektors vorgenommene Prüfung der Ergebnisse über die im Jahre 1891 stattgehabten polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen hat zu der Erinnerung Veranlassung gegeben, daß einige Polizeibehörden noch immer nicht das in Nr. 11 der allgemeinen Bestimmungen der technischen Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen vom 12. Juni 1886 vorgeschriebene Schema für die Aufzeichnungen der revidirenden Beamten angewendet haben.

Die Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher ersuche ich deshalb, bei der diesjährigen Maß- und Gewichtsrevision das vorgeschriebene Schema zu benutzen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreiskasse soll — abgesehen von besonders dringenden Fällen — für den gewöhnlichen Kassenverkehr an allen Werktagen
von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags
geöffnet sein, mit Ausnahme jedoch der vier letzten Werktage des Monats April, der drei letzten des Juni, September, Dezember, der beiden letzten Werktage aller übrigen Monate, sowie der Tage außerordentlicher Kassenrevisionen.

Potsdam, den 11. Mai 1888.
Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
gez.: Lindner.
* * *
Berlin, den 24. März 1892.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung werden im Nachstehenden die festgesetzten Steuerablieferungstage der einzelnen Erhebungsbezirke mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Steuern der Hebebezirke, deren Ablieferungstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem vorangehenden Werktage zur unterzeichneten Kasse abzuliefern sind.

Diejenigen Gemeinden, die die Renten postnumerando erheben, haben den Betrag pro März 1893 bis zum 10. April 1893 hier abzuliefern.

Königliche Teltow'sche Kreiskasse.
Schütte, Kgl. Rentmeister.

Bezeichnung des Steuer-Ablieferungstages	Hebebezirke	Bezeichnung des Steuer-Ablieferungstages	Hebebezirke	Bezeichnung des Steuer-Ablieferungstages	Hebebezirke
	A. Städte.	6	Gütergotz, Gut	11	Ruhlsdorf, Gemeinde
16	Coepenick,	12	Gussow, Gemeinde	11	Saalow, „
16	Mittenwalde,	9	Gröben, Gemeinde	7	Scharfenbrück, Forst
15	Teltow,	9	Gröben, Gut	12	Schenkendorf b. G.-B., Gem.
15	Teupitz,	12	Kolonie Grunewald	8	Schenkendorf, Gut
16	Trebbin,	14	Grünau, Gemeinde	10	b. K.-W., Gem.
16	Zossen.	11	Halbe, „	7	b. K.-W., Gut
	B. Landgemeinden und Gutsbezirke.	6	Hammer, Gut und Forst	11	Schmargendorf, Gemeinde
		14	Hoherlehme, Gemeinde	14	Schmöckwitz, „
13	Adlershof, Gemeinde	11	Jachzenbrück,	7	Schmöckwitzwerder, Gut
9	Ahrensdorf, „	11	Johannisthal,	16	Schöneberg, Gemeinde
9	Alexanderhof, „	12	Jühnsdorf,	13	Schönefeld,
8	Babelsberg, Gut	6	Jühnsdorf, Gut	7	Schönefeld, Gut
11	Groß-Beeren, Gemeinde	13	Jütchendorf, Gemeinde	12	Schöneiche, Gemeinde
8	Groß-Beeren, Gut	11	Kerzendorf, „	11	Kl.-Schöneweide, „
9	Klein-Beeren, Gemeinde	7	Kerzendorf, Gut	13	Schöneweide b. L., „
8	Klein-Beeren, Gut	10	Kiekebusch, Gemeinde	10	Schönow, „
9	Groß-Besten, Gemeinde	7	Kiekebusch, Gut	10	Schünow,
13	Klein-Besten,	11	Groß-Kienitz, Gemeinde	13	Schulzendorf b. K.-W. „
9	Groß-Beuthen,	13	Klein-Kienitz, „	6	Schulzendorf, Gut
10	Klein-Beuthen, „	9	Kietz b. Gröben,	10	Groß-Schulzendorf, Gem.
6	Gr.- u. Klein-Beuthen, Gut	12	Groß-Köritz,	13	Schwerin,
7	Blankenfelde, Gut	14	Klein-Köritz,	13	Selchow,
11	Blankenfelde, Gemeinde	10	Krummensee,	6	Selchow, Gut
9	Bohnsdorf,	15	Lankwitz,	7	Semmeley, „
14	Britz,	14	Lichtenrade,	11	Genzig, Gemeinde
7	Britz, Gut	15	Gr.-Lichterfelde, „	10	Siethen, „
12	Brusendorf, Gemeinde	10	Lüdersdorf,	6	Siethen, Gut
8	Brusendorf, Gut	10	Löpten,	8	Spandau, Forst, Gut
13	Buckow, Gemeinde	7	Löpten, Gut	14	Sperenberg, Gem.
7	Buckow, Gut	9	Löwenbruch, Gemeinde	11	Sputendorf b. G.-B.,
10	Callinchen, Gemeinde	6	Löwenbruch, Gut	12	Sputendorf b. Tp. „
6	Carlshof, Gut	11	Gr.-Machnow, Gemeinde	9	Staakow, „
9	Christinendorf, Gemeinde	7	Gr.-Machnow, Gut	7	Staakow, Gut
10	Clausdorf,	6	Kl.-Machnow, „	11	Stahnsdorf, Gemeinde
9	Cliestow,	9	Mahlow, Gemeinde	15	Steglitz,
10	Coepenick, Forst, Gut	14	Mariendorf, „	14	Stolpe,
10	Cummersdorf, Gemeinde	13	Marienfelde,	11	Telz,
8	Cummersdorf, Forst, Gut	12	Mellen,	15	Tempelhof,
8	Cummersdorf, Schießplatz	10	Miersdorf, „	11	Teurow,
10	Dabendorf, Gemeinde	8	Mochhaide, Försterei	8	Teurow, Gut
12	Dahlwitz,	10	Motzen, Gemeinde	8	Teupitz, Schloß
6	Dahlwitz, Gut	11	Müggelsheim,	13	Thyrow, Gemeinde
6	Dahlem, „	9	Neue Mühle, Gut	9	Töpchin,
10	Dergischow, Gemeinde	14	Neuendorf b. P., Gemeinde	12	Tornow,
9	Diedersdorf,	12	Neuendorf b. Tp.,	14	Treptow,
9	Diedersdorf, Gut	10	Neuendorf b. Tr.,	13	Waltersdorf,
10	Drewitz, Gemeinde	11	Fern-Neuendorf,	6	Waltersdorf, Gut
6	Diepensee, Gut	12	Nächst-Neuendorf,	8	Waßmannsdorf, „
8	Düppel m. Dreilinden, Gut	11	Neuhof,	13	Waßmannsdorf, Gemeinde
10	Egsdorf, Gemeinde	16	Nowawes,	6	Werben, Gut
10	Fahlhorst,	10	Rudow,	9	Wietstock, Gemeinde
6	Fahlhorst, Gut	11	Runsdorf,	16	Dt.-Wilmersdorf, „
11	Freidorf, Gemeinde	8	Osdorf mit Friedrikenhof und Heinersdorf, Gut	13	W.-Wilmersdorf, „
15	Friedenau,	12	Paetz, Gemeinde	7	W.-Wilmersdorf, Gut
12	Gadsdorf,	10	Philippsthal,	12	Wünsdorf, Gemeinde
10	Gallun, „	8	Potsdam, Forst, Gut	8	Wüstemark, Försterei
7	Gallun, Gut	6	Radeland, Gut	14	K.-Wusterhausen, Gem.
8	Gallunsbrück,	9	Ragow, Gemeinde	7	K.-Wusterhausen, Amt, Forst
8	Genshagen,	9	Rangsdorf, „	13	D.-Wusterhausen, Gem.
12	Genshagen, Gemeinde	6	Rangsdorf, Gut	7	D.-Wusterhausen, Gut
11	Glasow,	13	Rehagen, Gemeinde	7	Zeesen, Gut
14	Glienick b. Z.,	16	Rixdorf,	13	Zeesen, Gemeinde
12	Alt-Glienicke,	12	Rotzis,	14	Zehlendorf,
12	Neu-Glienicke, „	8	Rotzis, Gut	12	Zehrensdorf, „
12	Klein-Glienicke, „	8	Rudow, „	12	Zernsdorf, „
8	Klein-Glienicke, Gut	10	Rudow, Gemeinde	11	Zeuthen,
9	Gottow, Gemeinde	6	Ruhleben, Gut	13	Groß-Ziethen, „
12	Gräbendorf,	8	Ruhlsdorf, „	7	Groß-Ziethen, Gut
9	Gütergotz, „			7	Klein-Ziethen, „
				8	Zossen, Haus.

Berlin, den 21. März 1892.

Vom April d. Js. ab wird die Forstkasse für die Reviere **Potsdam, Cunersdorf** und **Lehnin** nach **Potsdam** verlegt.

Zum Rendanten ist der Regierungshauptkassen-Assistent Krüger zu Potsdam bestellt worden.

Der Landrath. Stubenrauch.

Personal-Chronik.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Neubauer August Bosdorf aus Siethen ist zum Gemeindediener und Nachtwächter der Gemeinde Siethen gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Das Bureaulokal des Katasteramtes Berlin III. wird am 25. März d. J. nach
SO. Eisenbahnstraße Nr. 20
verlegt werden.

Geschäftsstunden Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

Sprechstunden des Kataster-Kontroleurs Mittwoch und Sonnabend von 9 bis 1 Uhr Vormittags.

Berlin den 14. März 1892.
Der Kataster-Kontroleur.
Gast
Steuer-Inspektor.
* * *
Berlin den 26. März 1892.
Veröffentlicht.
Der Landrath. Stubenrauch.

Nichtamtliches.

Die Hypothekenbewegung des ländlichen Grundbesitzes.

In Preußen werden seit dem Jahre 1886/87 jährliche Erhebungen über die Hypothekenbewegung angestellt. Diese Erhebungen sind sehr schwierig und haben anfangs mit mancherlei Mängeln zu kämpfen gehabt. Wirthschaftspolitischen Werth erhalten sie erst, wenn sie sich auf eine gewisse längere Zeitdauer erstrecken. In einem einzelnen Jahre können äußere Einflüsse der verschiedensten Art, namentlich schlechte Ernte, Wassersnöthe Verschiebung der Kreditverhältnisse ꝛc. Ergebnisse liefern, deren Verallgemeinerung ein falsches Bild ergeben würde. Für längere Zeiträume gleichen sich die besonderen Einflüsse der einzelnen Jahre aus. Fassen wir deshalb den ersten fünfjährigen Zeitraum ins Auge, für den Nachweisungen vorliegen.

In der Zeit von 1886/87 bis 1890/91 wurden Hypotheken eingetragen; in den städtischen Bezirken 6 346 Millionen Mark, in den ländlichen 3 048 Millionen Mark; gelöscht in den städtischen Bezirken 3 096 Millionen Mark (= 48 pCt. der Eintragungen), in den ländlichen 2 370 Millionen Mark (= 77 pCt.). Es blieb mithin ein Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen von 3 250 Mill. Mark in den städtischen Bezirken, von 678 Millionen Mark in den ländlichen. Nach den erläuternden Bemerkungen des Heftes: die Hypothekenbewegung im preußischen Staat 1890/91 das als Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Königl. Statistischen Bureaus erschienen ist, darf die Zunahme der buchmäßigen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nicht ohne weiteres als eine Verschlechterung der Lage der Grundbesitzer betrachtet werden. Vielfach sind in den letzten Jahren bei sinkendem Zinsfuße theure und gefährliche Kreditquellen durch billigeren hypothekarischen Anstaltskredit ersetzt worden. Ueberhaupt hat der fünfjährige Zuwachs der ländlichen Verschuldung von 600 bis 700 Millionen Mark an sich noch nichts Erschreckendes. Man muß bedenken daß der ländliche Grundbesitz bei einem Grundsteuer-Reinertrag von 409 Millionen Mark nicht viel unter 30 Milliarden Verkaufswerth haben kann; die fünfjährige Mehrverschuldung beträgt mithin 2—3 pCt. des Verkaufswerthes oder 0,5 pCt. für das einzelne Jahr.

Eine solche Verschuldungszunahme von ½ pCt. ist offenbar nur bedenklich wenn der Grundbesitz schon so hoch belastet ist und wenn mit ihr eine Abnahme des Bodenwerthes zusammentrifft. „Zwei Besitzer, von denen der eine ein schuldenfreies Gut von 100 000 Mark Werth, der andere ein doppelt so werthvolles aber mit 100 000 Mark belastetes besitzt, sind augenblicklich in gleicher Vermögenslage, aber die Widerstandsfähigkeit des zweiten ist doch nur halb so groß wie die des ersten; der erste verliert bei einem Sinken des Reinertrags und Bodenwerthes auf die Hälfte auch nur die Hälfte seines Vermögens, der zweite das ganze, weil er die Gefahr nicht nur für seinen eigenen Werthantheil, sondern auch für denjenigen seiner Gläubiger mitträgt. Das ist gerade das Eigenthümliche der Lage des verschuldeten Grundbesitzes, daß bei ihm nicht der Eigen-